

Bekanntmachung

6. Satzung vom 20.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Petershagen vom 15.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S.706, ber. 1976 S.12) in den jeweils letztgültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,65 Euro |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,60 Euro |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 1,55 Euro |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 20.12.2024

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves